

Niederschrift

über die 17. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am **23.03.2023**
im **Haus der Begegnung, Bischof-Kaller-Straße 3, Großer Saal**

Sitzungsbeginn: 19:02 Uhr

Sitzungsende: 22:26 Uhr

Verteiler:
Stadtverordnete
Magistratsmitglieder
Ortsvorsteher
Vorsitzende des Ausländerbeirates

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung – öffentlich –

<u>I/1. Tagesordnungspunkt</u>	
Verleihung von Ehrenbriefen des Landes Hessen	5
<u>I/2. Tagesordnungspunkt</u>	
Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung vom 02.02.2023	6
<u>I/3. Tagesordnungspunkt</u>	
Mitteilungen	6
I/3.1 Offizielle Verschwisterungsfeier in Faringdon vom 30.06. - 03.07.2023	6
I/3.2 Förderprogramm "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel"	6
I/3.3 Workshop Umgestaltung Stadtmitte.....	6
I/3.4 Hochwasserschutz, Fließpfadkarten Königstein im Taunus	7
I/3.5 Redaktionelle Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 17.04.2022.....	7
<u>I/4. Tagesordnungspunkt</u>	
Beantwortung von Anfragen	7
I/4.1 1000-Bäume-Programm.....	7
I/4.2 Test-Container Konrad-Adenauer-Anlage.....	8
I/4.3 Werbeschilder an neu gepflanzten Bäumen	8
I/4.4 Standbild des Hl. Nepomuk im Ölmühlweg.....	8
<u>I/5. Tagesordnungspunkt</u>	
Anfragen	8
I/5.1 Beschaffung einer Schlauchwaschanlage Anfrage Herr Iredi.....	8
I/5.2 Parkplätze Milchhof Anfrage Herr Lupp.....	9

I/5.3	Maßnahmen Forellenweg 41 Anfrage Frau Dr. Seewald.....	9
I/5.4	Ausschreibung Innenstadt Anfrage Frau Majchrzak.....	9
I/5.5	Sachstand Einrichtung von Tempo 30 auf der Bischof-Kaller-Straße/B 455 Anfrage Herr Gann.....	10
I/5.6	Vorlage der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2024 - 2029 Anfrage Frau Dr. von Römer-Seel	11
I/5.7	Sicherheitsüberprüfung der Gewässer im Stadtgebiet Anfrage Herr Nick.....	11
I/5.8	Kosten für Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern Anfrage Herr Nick.....	11
I/5.9	Stand der Verhandlungen zum Beitritt der Stadt Königstein zum städtebaulichen Vertrag der Stadt Kronberg und der "von Opel Hessische Zoostiftung" Anfrage Herr Nick.....	12
I/5.10	Unterbringungsmöglichkeiten für die zu erwartende steigende Anzahl von Flüchtlingen Anfrage Herr Völker-Holland	12
<u>II/6. Tagesordnungspunkt</u>		
	Grundsatzbeschluss zur finanziellen Beteiligung der Stadt Königstein im Taunus am Neubau des Tierheimes Hochtaunus Vorlage: 30/2023	13
<u>II/7. Tagesordnungspunkt</u>		
	Deckung der Personal- und Sachkosten für die Einrichtung "Betreuung Forellenweg" Vorlage: 31/2023	13
<u>II/8. Tagesordnungspunkt</u>		
	Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im Taunus zum 01.10.2022 sowie Änderung der Schließzeiten in den Einrichtungen Kita Purzelbaum und Hort Wirbelstürmer Vorlage: 19/2023	13
<u>II/9. Tagesordnungspunkt</u>		
	Bürgermeisterwahl - Festlegung des Wahltermins Vorlage: 47/2023	14
<u>II/10. Tagesordnungspunkt</u>		
	Verkauf des Grundstücks Sodener Straße 2 in Königstein im Taunus und Ankauf eines Grundstücksstreifens vom derzeitigen Betriebsgelände „Kids Camp“ Vorlage: 32/2023	14
<u>II/11. Tagesordnungspunkt</u>		
	Antrag der Fraktionen ALK und FDP - Gutachten zu einer möglichen Klage gegen die Einkommensteuer-Kappungsgrenze - Vorlage: 12/2023	15
<u>II/12. Tagesordnungspunkt</u>		
	Antrag der Fraktionen ALK und CDU - Bezuschussungs-/Finanzierungskonzepte U3-Betreuung von Vergleichskommunen - Vorlage: 5/2023	15
<u>III/13. Tagesordnungspunkt</u>		
	Neufassung der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Erhebung der Hundesteuer - Hundesteuersatzung - Vorlage: 243/2022	16

<u>III/14. Tagesordnungspunkt</u>	
Vorhaben- und Erschließungsplan "ehemals Donath-Gelände";	
hier: Antrag	
Vorlage: 45/2023-A.....	18
<u>III/15. Tagesordnungspunkt</u>	
Vorhaben- und Erschließungsplan "ehemals Donath-Gelände";	
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	
Vorlage: 46/2023	19
<u>III/16. Tagesordnungspunkt</u>	
Antrag der FDP-Fraktion	
- Verkehrsführung Georg-Pingler-Straße/kleiner Parkplatz (P2) -	
Vorlage: 8/2023	20
<u>III/17. Tagesordnungspunkt</u>	
Antrag von Herrn Schneider (AfD)	
- Wegfall der Anmeldepflicht für die Sprechzeiten der Stadtverwaltung -	
Vorlage: 9/2023	21
<u>III/18. Tagesordnungspunkt</u>	
Antrag der ALK-Fraktion	
- Aufstellung eines Bebauungsplans in der Kernstadt der Stadt Königstein:	
"Südlich des Ölmühlweges, westlicher Teil" -	
Vorlage: 6/2023	21
<u>III/19. Tagesordnungspunkt</u>	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
- Verbesserung der Parkplatzsituation am Ärztehaus -	
Vorlage: 11/2023	22

Anwesend

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Hesse, Dr. Michael
Alter, Heinrich
Bokr, Dr. Jürgen
Boller, Thomas
Brill, Hannelore – ab 19:18 Uhr
Chill, Detlef
Colloseus, Andreas
Colloseus, Manfred
Dawson, Helen
Fischer, Sabine
Gann, Winfried
Georgi, Daniel
Hablizel, Gerhard
Hammerschmitt, Runa
Hartwich, Hans-Dieter
Hees, Alexander
Hogh, Annette
Iredi, Ascan
Jacubowsky, Cordula
Kilb, Stefan
Klein, Markus
Lingner, Anja
Lupp, Felix
Majchrzak, Nadja
Metz, Franziska
Nick, Franz Josef
Orlopp, Martin
Ostermann, Günther
Reul, Stefanie
Römer-Seel, Dr. Bärbel von
Schäfer, Walter F.
Schneider, Arno
Seewald, Dr. Ilja-Kristin
Völker-Holland, Peter
Zyweck, Julius Peter – ab 20:16 Uhr (TOP III/13)

Vom Magistrat:

Bürgermeister Helm, Leonhard
Erster Stadtrat Pöschl, Jörg
Stadtrat Adler, Dr. Gerhard
Stadträtin Metz, Katja
Stadtrat Meyer, Norbert
Stadtrat Paulsen, Hartmut
Stadträtin Terhorst, Gabriela

Von der Verwaltung:

Hennig, Elke
Reinhardt, Daniela
Böhmig, Gerd
Stel, Julia van der
Usinger, Beate (Schriftführerin)

Nicht anwesend

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Otto, Michael-Klaus (entschuldigt)
Peveling, Patricia (entschuldigt)

Vom Magistrat:

Stadtrat Kerger, Rolf (entschuldigt)
Stadtrat Leppin, Hans-Reinhard (entschuldigt)
Stadträtin Mauerwerk, Sabine (entschuldigt)

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse eröffnet die 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Tagesordnung – öffentlich –

I/1. Tagesordnungspunkt

Verleihung von Ehrenbriefen des Landes Hessen

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse, Bürgermeister Helm und Erster Stadtrat Pöschl überreichen gemeinsam die Ehrenbriefe des Landes Hessen an die folgenden aktiven sowie ehemaligen Mandatsträger*innen und würdigen in einer kurzen Ansprache ihren langjährigen Einsatz in den städtischen Gremien:

- **Bind, Franz-Anton** (*ehem. Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates Falkenstein und weiterer Gremien*)
- **Boller, Thomas** (*aktives Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und weiterer Gremien, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses*)
- **Hadzaad, Anousheh** (*aktives Mitglied des Ausländerbeirates*)
- **Hoffmann, Peter** (*aktives Mitglied des Ortsbeirates Falkenstein*)
- **Hogh, Annette** (*aktives Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und weiterer Gremien, ehem. Mitglied des Magistrats*)
- **Höltermann, Nicole** (*aktives Mitglied des Ortsbeirates Schneidhain, ehem. Ortsvorsteherin*)
- **Kilb, Stefan** (*aktives Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und weiterer Gremien*)
- **Majchrzak, Nadja** (*aktives Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und weiterer Gremien*)
- **Schmidt, Inken** (*ehem. Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates Mammolshain und weiterer Gremien*)
- **Villmer, Thomas** (*ehem. Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und weiterer Gremien*)

Herrn **Dr. Holger Reimann** (*ehem. Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates Mammolshain und weiterer Gremien*), der sich für die heutige Verleihung ent-

schuldigt hat, wird der Ehrenbrief des Landes Hessen zu einem späteren Zeitpunkt überreicht.

Nach der offiziellen Verleihung der Ehrenbriefe lädt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse alle Anwesenden zu einem kleinen gemeinsamen Sektempfang in das Foyer ein.

Die Sitzung wird hierfür von 19:25 Uhr bis 19:50 Uhr unterbrochen.

I/2. Tagesordnungspunkt

Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung vom 02.02.2023

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben.

Die Niederschrift ist somit genehmigt.

I/3. Tagesordnungspunkt

Mitteilungen

I/3.1 Offizielle Verschwisterungsfeier in Faringdon vom 30.06. - 03.07.2023

Im Zusammenhang mit der am 17.03.2023 durch das Gremienbüro an die Mandatsträger versandten Einladung zur offiziellen Verschwisterungsfeier in Faringdon vom 30.06. bis 03.07.2023 erinnert Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse an die Bitte des Fördervereins der deutsch-englischen Partnerschaft Königstein im Taunus – Faringdon, ein eventuelles Teilnahmeinteresse bis zum 14.04.2023 zu bekunden.

I/3.2 Förderprogramm "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel"

Bürgermeister Helm gibt bekannt, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 01.03.2023 die Aufnahme des Projektes „Umgestaltung Stadtmitte Königstein. Stadt- und Kurpark“ in das Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ beschlossen hat.

Es wurde für dieses Projekt eine Fördersumme von bis zu 4.998.059,00 EUR in Aussicht gestellt.

I/3.3 Workshop Umgestaltung Stadtmitte

Bürgermeister Helm berichtet, dass zur Durchführung des Workshops das Büro ISR – Innovativ in Stadt + Raum aus Düsseldorf beauftragt wurde. Zunächst wurden dem Büro einige Informationen zur bisherigen Historie zur Verfügung gestellt. Danach wurde eine interne Kick-Off-Veranstaltung abgehalten, in der die Ziele erläutert wurden und das weitere Vorgehen besprochen wurde.

Am 14.03.2023 wurde vom Moderationsbüro ein erster Vorschlag für ein Beteiligungskonzept vorgelegt, welches nun intern abgestimmt wird.

Sobald das Konzept abgestimmt ist, wird es den politischen Gremien vorgestellt. In diesem Zuge wird sich auch das Moderationsbüro den Gremien vorstellen.

Der Zeitplan sieht vor, den kompletten Prozess (Konzept, Beteiligung der Gremien, Beteiligung der Öffentlichkeit, Planung und Endabstimmung mit den Gremien) bis Ende des Jahres abgeschlossen zu haben.

Sobald es weitere Schritte/Änderungen/Neuigkeiten gibt, werden die politischen Gremien umgehend informiert.

I/3.4 Hochwasserschutz, Fließpfadkarten Königstein im Taunus

Bürgermeister Helm weist darauf hin, dass die Fließpfadkarte für den Gemarkungsbereich der Stadt Königstein im Taunus seit Januar vorliegt. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hat die Fließpfadkarten in 3 Ausschnitten erstellt und zur Verfügung gestellt. Diese habe keine neuen Erkenntnisse gebracht. Die bereits bekannten Engstellen, an denen es zu Stauungen bzw. Wasseransammlungen kommt, sind auch in dieser dargestellt.

Die Karten werden nach der Information in der Stadtverordnetenversammlung auf der Homepage der Stadt Königstein im Taunus zur Verfügung gestellt.

I/3.5 Redaktionelle Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 17.04.2022

Bürgermeister Helm teilt mit, dass bei der Eingabe der geänderten Daten im Zusammenhang mit der im April 2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen neuen Gefahrenabwehrverordnung in die Software des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung aufgefallen ist, dass einige Fehler in Bezug auf § 14 (Ordnungswidrigkeiten) sowie im Tatbestandskatalog aufgetreten sind.

Um Verstöße in Bezug auf die Ge- und Verbote der Gefahrenabwehrverordnung rechtssicher ahnden zu können, wird eine redaktionelle Überarbeitung der Gefahrenabwehrverordnung vorgenommen.

Ein entsprechender Vermerk des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

I/4. Tagesordnungspunkt **Beantwortung von Anfragen**

I/4.1 1000-Bäume-Programm

Zu der Anfrage von Frau Jacobowsky aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.2023 (TOP I/5.2) gibt Bürgermeister Helm folgende Stellungnahme des Fachdienstes Grünplanung und Umwelt bekannt:

Leider konnte die Verwaltung aus Gründen der Kapazität an dem 1000-Bäume-Programm nicht teilnehmen.

Tatsächlich werden und wurden die Baumpflanzungen im Stadtgebiet aus anderen Haushaltsmitteln finanziert.

I/4.2 Test-Container Konrad-Adenauer-Anlage

Bürgermeister Helm teilt zu der Anfrage von Frau Fischer aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.2023 (TOP I/5.7) mit, dass der Container am 02.02.2023 entfernt wurde.

I/4.3 Werbeschilder an neu gepflanzten Bäumen

Zu der Anfrage von Frau Fischer aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.2023 (TOP I/5.8) trägt Bürgermeister Helm nachstehende Stellungnahme des Fachdienstes Grünplanung und Umwelt vor:

Bei der angedachten Beschilderung handelt es sich nicht um Baustellenschilder, sondern um Bauhinweisschilder. Die Schilder sind vergleichsweise klein und unauffällig. Die ausführende Firma hat für die folgenden zwei Jahre die Entwicklungspflege der Baumpflanzung übernommen.

Für das Aufhängen der Schilder gibt es keine Verpflichtung, aber eine Zusage der Verwaltung für den Zeitraum der Tätigkeit der Firma.

I/4.4 Standbild des Hl. Nepomuk im Ölmühlweg

Bürgermeister Helm teilt zu der Anfrage von Herrn M. Colloseus aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2022 (TOP I/5.6) mit, dass zahlreiche Anfragen des Fachdienstes Straßenbau bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz unbeantwortet blieben. Laut Mitteilung vom 22.02.2023 ist der Denkmalschutz derzeit dabei, Materialien zu eruiieren, damit eine Kopie wettertauglicher und vor Vandalismus sicherer ist als das Original und die vorhandenen Kopien der Skulptur.

I/5. Tagesordnungspunkt **Anfragen**

I/5.1 Beschaffung einer Schlauchwaschanlage **Anfrage Herr Iredi**

In den Haushalt 2023 wurde die Beschaffung einer Schlauchwaschanlage eingestellt. Wann ist mit der Ausschreibung und der Beschaffung in diesem Jahr zu rechnen?

Hintergrund: Anlagen dieser Art haben Lieferfristen von mehreren Monaten, weshalb mit der notwendigen Beschaffung bald begonnen werden sollte.

Bürgermeister Helm merkt an, dass die Ausschreibung zunächst mit dem neuen Stadtbrandinspektor vorbereitet werden muss und anschließend ein reguläres Vergabeverfahren erfolgen wird.

Längere Lieferfristen sind darüber hinaus bei fast allen Anschaffungen zu erwarten.

I/5.2 Parkplätze Milchhof Anfrage Herr Lupp

1. *Wie lange entfallen die Parkplätze auf dem Milchhof für den allgemeinen Verkehr?*
2. *Gab es keine alternativen Möglichkeiten, die vermieteten Parkplätze unterzubringen (z.B. Parkplatz am Amtsgericht)?*

Bürgermeister Helm antwortet, dass für die fest vermieteten Parkplätze ein vertragliches Nutzungsrecht bestehe und diese somit nicht an einen weiter entfernten Ort verlegt werden können.

Die Sperrung der Parkplätze wird so lange andauern, bis das neue Notstromaggregat errichtet ist.

Bürgermeister Helm geht von einer Sperrung der Parkplätze bis ca. September 2023 aus.

I/5.3 Maßnahmen Forellenweg 41 Anfrage Frau Dr. Seewald

Welche Maßnahmen sind auf dem Grundstück des Entomologischen Vereins Apollo auf dem Bangert vorgesehen? Auf der von der Straße abgewandten Seite sind alle Bäume gerodet worden.

Bürgermeister Helm merkt an, dass er aktuell keine Kenntnis über eventuelle Maßnahmen auf diesem Grundstück habe und auch bisher kein etwaiger Bauantrag vorliege.

Er sagt eine Klärung mit dem Eigentümer durch den zuständigen Fachdienst zu.

I/5.4 Ausschreibung Innenstadt Anfrage Frau Majchrzak

Trifft es zu, dass die Firma ISR in Düsseldorf für die Moderation der AG Innenstadt beauftragt wurde?

Wenn ja, hat es hierzu eine Ausschreibung gegeben?

Wenn ja, wer war an der Auswahl der Firma beteiligt?

Wie viele Firmen wurden angeschrieben?

Nach welchen Kriterien wurde die Auswahl getroffen?

Wenn nein, wieso hat es keine Ausschreibung gegeben?

Wer hat die Auswahl getroffen und nach welchen Kriterien?

Wie hoch sind die Kosten für die Moderation?

Wenn die Firma ein Konzept laut Bürgermeister Helm vorstellt, müssten Kostenplanungen vorliegen. Können Sie diese bitte benennen?

Bürgermeister Helm teilt mit, dass es sich hierbei um ein freihändiges Vergabeverfahren gehandelt habe. Es ging vorrangig darum, ein Büro für die Moderation des Workshops zu finden. Als nächster Schritt soll nun ein Konzept erarbeitet werden, welches den Gremien vorgestellt wird und anschließend durch diese beschlossen werden muss.

Die Auswahl hat der Fachdienst Planen zusammen mit dem Fachdienst Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung getroffen.

Es waren 4 – 5 Firmen aus dem ganzen Bundesgebiet beteiligt.

I/5.5 Sachstand Einrichtung von Tempo 30 auf der Bischof-Kaller-Straße/B 455 Anfrage Herr Gann

Der Magistrat wird um Mitteilung gebeten, wann mit der Einrichtung von Tempo 30 auf der Bischof-Kaller-Straße/B 455 im Bereich des Kursanas und des Kids Camps für die Fahrtrichtung von Schneidhain kommend in Richtung Kreisel gerechnet werden kann.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Hochtaunuskreises hat in Abstimmung mit Hessen Mobil als Straßenbaulastträger, dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizeidirektion Hochtaunus und mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Königstein am 27.12.2022 aufgrund der an der Bischof-Kaller-Straße vorhandenen schutzbedürftigen Einrichtungen (Grundschule, Altenheim etc.) eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Fahrtrichtung des Königsteiner Kreisels angeordnet. Wann ist mit der entsprechenden Beschilderung zu rechnen?

Es ist zwar bedauerlich, dass die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der durch die Straßenverkehrsordnung vorgegebenen Ermessensentscheidung festgestellt hat, dass eine weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkung – insbesondere eine Anordnung in beiden Fahrtrichtungen der Bischof-Kaller-Straße – nicht erforderlich ist. Im Interesse der schutzbedürftigen Einrichtungen und im Interesse eines sicheren Schulwegs sollte aber zumindest der erfolgten Anordnung für die eine Fahrtrichtung umgehend eine Umsetzung folgen.

Bürgermeister Helm teilt mit, dass er mit einem Verantwortlichen von Hessen Mobil telefoniert habe und von dort die Aussage erhalten habe, dass es nach wie vor zu Schwierigkeiten bei der Lieferung der Schilder komme.

Daraufhin habe er veranlasst, dass die Beschilderung am heutigen Tag vom städtischen Betriebshof in Eigenregie durchgeführt wurde.

Nachträgliche Anmerkung:

Allerdings konnte im Nachgang geklärt werden, dass die Schilder von Hessen Mobil gestellt wurden.

I/5.6 Vorlage der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2024 - 2029 Anfrage Frau Dr. von Römer-Seel

*Ab dem 01.01.2024 beginnt eine neue 5-jährige Amtsperiode für ehrenamtliche Richter*innen an den Amtsgerichten. Die Mitwirkung interessierter und befähigter Nicht-jurist*innen an der Rechtsprechung ist gesetzlich gewollt und vorgegeben. Die Lebens- und Berufserfahrung der ehrenamtlichen Richter, ihr Gemeinsinn und ihre Teilnahme an der Bewertung der vorliegenden Sachlagen tragen dazu bei, dass auch in der Rechtsprechung die Ausübung der Staatsgewalt „im Namen des Volkes“ erfolgt.*

Eine rechtzeitige Offenlegung des Verfahrens und deren Durchführung innerhalb eines definierten Zeitplans muss deshalb gesichert sein. Wir bitten deshalb um Information über den derzeitigen Status.

Bürgermeister Helm antwortet, dass die Liste derzeit im Fachdienst Personal in Bearbeitung ist.

I/5.7 Sicherheitsüberprüfung der Gewässer im Stadtgebiet Anfrage Herr Nick

Wird die Stadt Königstein eine Sicherheitsüberprüfung ihrer Gewässer gegen Risiken für Kinder und Jugendliche vornehmen?

Hintergrund: Mit Urteil vom 23.02.2023 hat die Berufungskammer am Landgericht Marburg den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Neukirchen zu einer Geldstrafe wegen fahrlässiger Tötung von drei Kindern, die in einem Teich ertrunken waren, verurteilt. Auch in der Gemarkung der Stadt Königstein gibt es einige Teiche.

Bürgermeister Helm merkt an, dass er persönlich die Rechtsprechung des Gerichts nicht nachvollziehen könne. Es handele sich um eine Einzelfallentscheidung. Aus seiner Sicht sei die Aufsichtspflicht der Eltern vorrangig zu berücksichtigen.

Für Königstein hält er eine Sicherheitsüberprüfung der Gewässer für nicht zwingend erforderlich, da die Teiche im Stadtgebiet von größeren Wohnanlagen weit entfernt lägen und somit für Kinder nur erschwert zugänglich seien.

Der Weiher im Woogtal werde aufgrund der größeren Entfernung zu einem Wohngebiet von Kindern in der Regel nur zusammen mit Erwachsenen aufgesucht.

Bei dem kleinen Teich in der Herzog-Adolph-Anlage sieht er ebenfalls keine Notwendigkeit einer Einzäunung. Hier sei auch der Uferbewuchs und die nicht abschüssige Gestaltung des Ufers ein hinreichender Schutz.

I/5.8 Kosten für Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern Anfrage Herr Nick

Wie hoch sind die bisher für die Stadt Königstein entstandenen Kosten für die Unterbringung und sonstiger Nebenkosten für Flüchtlinge und Asylbewerber? Inwieweit wurden oder werden sie durch den Kreis bzw. das Land ersetzt? Mit wie vielen Flüchtlingen oder Asylbewerbern rechnet die Stadt und bestehen noch ausreichend Kapazitäten, um diese angemessen unterzubringen? Neben der mündlichen Beantwortung durch den Bürgermeister würden wir es begrüßen, wenn eine detaillierte Gesamtaufstellung zu diesen Fragen an den Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss gesandt werden würde.

Hintergrund: Aus vielen Gemeinden und Landkreisen überall in Deutschland hört man, und zwar unabhängig von ihrem parteipolitischen Hintergrund, dass viele dieser Körperschaften an ihre finanziellen Grenzen stoßen und auch nicht mehr die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung haben, so dass öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Turnhallen, nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

Bürgermeister Helm gibt bekannt, dass der Fachdienst Asyl / Integration bereits an einer entsprechenden Aufstellung arbeitet und diese nach Fertigstellung der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

Darüber hinaus wird die Gesamtaufstellung in der nächsten Sitzung des Kultur-, Jugend- und Sozialausschusses vorgestellt.

I/5.9 Stand der Verhandlungen zum Beitritt der Stadt Königstein zum städtebaulichen Vertrag der Stadt Kronberg und der „von Opel Hessische Zoostiftung“ Anfrage Herr Nick

Wie ist der Stand der Verhandlungen zum Beitritt der Stadt Königstein zum städtebaulichen Vertrag der Stadt Kronberg und der „von Opel Hessische Zoostiftung“?

Hintergrund: Am 07.04.2022 beschloss die Stadtverordnetenversammlung (Ziffer III/17 der Tagesordnung), Verhandlungen über den Beitritt der Stadt Königstein zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Kronberg und der „von Opel Hessische Zoostiftung“ aufzunehmen. Dies sollte auch mit dem Ziel verfolgt werden, für die Königsteiner Bürger die gleichen Vergünstigungen wie für Kronberger zu erwirken. Bürgermeister Helm hat am 25.04.2022 die Verhandlungen aufgenommen und hatte ein Gespräch mit dem Direktor des Opel-Zoos (siehe Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2022, Ziffer I/3.3 der Tagesordnung). Weitere Informationen zum späteren Fortgang der Gespräche liegen nicht vor.

Bürgermeister Helm verweist auf die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2020 (TOP III/18), wonach dem Bürgerentscheid abgeholfen wurde. Die Unterzeichnung der Verträge sei nach seiner Rechtsauffassung erst nach Ablauf der 3-Jahres-Frist, somit im Juli 2023, möglich. Der Direktor des Opel-Zoos habe bereits seine Bereitschaft zur Unterzeichnung der Verträge nach Ablauf der Frist zugesagt, Verhandlungen seien daher nicht mehr erforderlich.

I/5.10 Unterbringungsmöglichkeiten für die zu erwartende steigende Anzahl von Flüchtlingen Anfrage Herr Völker-Holland

Verfügt die Stadt Königstein über ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für die zu erwartende steigende Anzahl von Flüchtlingen?

Der Magistrat wird gebeten, eine Übersicht über die derzeit mit Flüchtlingen belegten Einrichtungen zu geben. Mit welcher Anzahl von weiteren Flüchtlingen ist für dieses Jahr zu rechnen? Existiert eine Planung für weitere Kapazitäten, wie z. B. Sporthallen, die für zukünftigen Bedarf noch generiert werden könnten? Welche Verteilungspolitik bezüglich der Flüchtlinge wird seitens des Hochtaunuskreises kurz- und mittelfristig betrieben?

Herr Völker-Holland erklärt sich damit einverstanden, dass die Beantwortung seiner Fragen durch die Präsentation in der nächsten Sitzung des Kultur-, Jugend- und Sozialausschusses berücksichtigt wird.

II/6. Tagesordnungspunkt

Grundsatzbeschluss zur finanziellen Beteiligung der Stadt Königstein im Taunus am Neubau des Tierheimes Hochtaunus

Vorlage: 30/2023

Beschluss

Die Stadt Königstein im Taunus beschließt, für die Finanzierung des Neubaus des Tierheimes Hochtaunus einen Betrag von 10,00 EUR pro Einwohner in den Haushaltsplan 2024 einzustellen. Dies entspricht einer Summe von rund 170.000,00 EUR.

Abstimmungsergebnis: 34 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

II/7. Tagesordnungspunkt

Deckung der Personal- und Sachkosten für die Einrichtung "Betreuung Forellenweg"

Vorlage: 31/2023

Beschluss

Die Mittel für die Deckung der Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für die Einrichtung „Betreuung Forellenweg“ werden aus den Erstattungen der Haushaltsabrechnung mit den Kirchen zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: 31 Ja, 0 Nein, 3 Enthaltung(en)

II/8. Tagesordnungspunkt

Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im Taunus zum 01.10.2022 sowie Änderung der Schließzeiten in den Einrichtungen Kita Purzelbaum und Hort Wirbelstürmer

Vorlage: 19/2023

Beschluss

§ 2 der Gebührenordnung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im Taunus in der Fassung vom 01.02.2019 wird wie folgt geändert:

Monatliche Betreuungsgebühren ab dem 01.10.2022

*(b) Die monatliche Gebühr für die Betreuung im Kindergarten Schneidhain beträgt
- im Ganztagskindergarten 68,00 EUR (Gebühr mit Beitragsfreistellung)
227,00 EUR (Gebühr ohne Beitragsfreistellung)*

*(c) Die monatliche Gebühr für die Betreuung im Kinderhort Königstein beträgt
- im erweiterten 2/3 Platz 146,00 EUR*

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.10.2022 bzw. 01.01.2023 in Kraft.

Die Schließzeiten im Kindergarten Purzelbaum werden ab dem 01.10.2022 von 17.00 Uhr auf 16.30 Uhr reduziert.

Im Kinderhort Wirbelstürmer wird ab dem 01.01.2023 eine zusätzliche Schließzeit von 16.30 Uhr eingerichtet.

Abstimmungsergebnis: 34 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

II/9. Tagesordnungspunkt

Bürgermeisterwahl - Festlegung des Wahltermins

Vorlage: 47/2023

Beschluss

Die Bürgermeisterwahl findet am Sonntag, dem 28.01.2024 statt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 18.02.2024 statt.

Abstimmungsergebnis: 34 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

II/10. Tagesordnungspunkt

Verkauf des Grundstücks Sodener Straße 2 in Königstein im Taunus und

Ankauf eines Grundstückstreifens vom derzeitigen Betriebsgelände „Kids Camp“

Vorlage: 32/2023

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde von Frau Hammerschmitt um Mitteilung gebeten, wann die Wirtschaftlichkeit des Gebäudes geprüft wurde und wie hoch der Sanierungsbetrag geschätzt wurde.

Bürgermeister Helm verweist hierzu auf die bereits am 21.03.2023 per E-Mail versandte Stellungnahme der Verwaltung aus dem Jahr 2016, welche der Original-Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse lässt über folgenden Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Dem Verkauf des Grundstücks Sodener Straße 2, Gemarkung Königstein, Flur 8, Flurstücke 21/8, 21/9, insgesamt 710,0 m² Fläche mitsamt dem aufstehenden Gebäude zu einem Kaufpreis in Höhe von 620.000,00 EUR an die Kids Camp gemeinnützige GmbH zur Erweiterung des bereits vorhandenen Betriebsgeländes in der direkten Nachbarschaft (Bischof-Kaller-Str. 1b) wird zugestimmt. Weiterhin wird dem Ankauf eines noch zu vermessenden ca. 1,50 m breiten, über die gesamte östliche Grundstückslänge verlaufenden Streifens aus der Parzelle Flur 8, Flurstück 23/50 (derzeit Betriebsgelände Kids Camp) zum Kaufpreis von 720,00

EUR/m² (momentan gültiger Bodenrichtwert) durch die Stadt Königstein zugestimmt. Der anzukaufende Grundstücksstreifen wird ca. 132 m² groß sein. Der Kaufpreis beträgt für diesen Grundstücksstreifen, je nach tatsächlicher Größe, ca. 95.000,00 EUR. Der Verkauf der Liegenschaft Sodener Straße 2 erfolgt vorbehaltlich der Eintragung eines grundbuchlich gesicherten Vorkaufsrechtes für die Stadt Königstein für die Parzellen Flur 8, Flurstücke 21/8, 21/9 und 18/9 und der Festschreibung einer Zweckbindung betreffend die Nutzung der Liegenschaft Sodener Straße 2 zur Nutzung für den Schulbetrieb bzw. für den Schulbetrieb zugeordnete Zwecke.

Abstimmungsergebnis: 32 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung(en)

II/11. Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktionen ALK und FDP

**- Gutachten zu einer möglichen Klage gegen die Einkommensteuer-Kappungsgrenze -
Vorlage: 12/2023**

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse lässt über folgenden Antrag der Fraktionen ALK und FDP abstimmen:

- 1. Der Magistrat wird gebeten, gemäß dem Beschluss 194/2017 vom 14.09.2017 der Stadtverordnetenversammlung bis zur nächsten Sitzung am 25.05.2023 die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme des beauftragten Rechtsanwalts Schlempp zu o. a. Sachverhalt vorzulegen. Gleichzeitig wird um Mitteilung über die bereits entstandenen Kosten gebeten.*
- 2. Sollte das Gutachten nicht vorgelegt werden können, ist ein anderer Gutachter zu beauftragen.*

Abstimmungsergebnis: 33 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltung(en)

II/12. Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktionen ALK und CDU

**- Bezuschussungs-/Finanzierungskonzepte U3-Betreuung von Vergleichskommunen -
Vorlage: 5/2023**

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse lässt über folgenden Antrag der Fraktionen ALK und CDU abstimmen:

Der Magistrat wird gebeten, für die städtische Bezuschussung der Betreuungsplätze für Unterdreijährige die Bezuschussungs-/Finanzierungskonzepte der folgenden vergleichbaren Kommunen im Hochtaunuskreis zu erbitten und diese den Stadtverordneten innerhalb von 6 Wochen nach Beschlussfassung vorzulegen:

- Kronberg*
- Oberursel*
- Neu-Anspach*
- Steinbach*
- Usingen*

Abstimmungsergebnis: 34 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

III/13. Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Erhebung der Hundesteuer - Hundesteuersatzung - Vorlage: 243/2022

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage und weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die neue Hundesteuersatzung im Wesentlichen dem vom Hessischen Städtetag empfohlenen und rechtlich geprüften Satzungsmuster entspricht und somit allenfalls geringfügig abgeändert werden sollte, um im Falle von Rechtsstreitigkeiten eine juristische Unterstützung durch den Hessischen Städtetag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund gewährleisten zu können.

Herr Boller trägt das Beratungsergebnis aus dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde folgender Antrag der ALK-Fraktion mehrheitlich angenommen und ist somit Bestandteil der heute zu beschließenden Neufassung der Hundesteuersatzung:

Ein zusätzlicher § 15 „Außerkräfttreten“ ist wie folgt aufzunehmen:

Diese Satzung tritt am 31.12.2030 außer Kraft.

Bürgermeister Helm stellt hierzu klar, dass dieser zusätzliche Passus nicht bedeutet, dass die Satzung nach dem 31.12.2030 nicht mehr gilt oder gar abgeschafft wird, sondern rechtzeitig vor Ablauf der Frist mit neuen Steuersätzen beschlossen werden muss.

Frau Jacobowsky (Klimaliste Königstein) stellt insgesamt 4 Änderungsanträge.

Nach erfolgter Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse zunächst über folgende 4 Änderungsanträge von Frau Jacobowsky (Klimaliste Königstein) getrennt abstimmen:

Änderungsantrag Nr. 1:

Es wird die Steuerbefreiung für Gebrauchshunde, die einem sozialen Zweck dienen (z. B. Rettungshunde, Spürhunde, Therapiehunde), wieder eingeführt:

§ 6 Steuerbefreiungen

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

[...]

4. „Hunde, die ehrenamtlich einem sozialen Zweck dienen (z. B. Rettungshunde, Spürhunde, Therapiehunde u. a.) und eine spezielle Ausbildung mit Erfolg absolviert haben.“

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 24 Nein, 5 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 2:

§ 5 Steuersatz, Absatz 4 wird folgender Text hinzugefügt:

„Für vorgenannte gefährliche Hunde, die den Wesenstest bestanden haben und deren Halter den Sachkundenachweis erbracht hat, kann die Hundesteuer auf Antrag auf den normalen Satz reduziert werden.“

Abstimmungsergebnis: 4 Ja, 27 Nein, 4 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3:

Es wird gebeten, die Hundesteuersatzung wie folgt anzupassen:

§ 5 Steuersatz, Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (3) *Abweichend von Abs. 1 gilt für gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, der 5-fache Satz für den ersten Hund gemäß § 5 Abs. 1, von jährlich 480,00 EUR.*
- (4) *Abweichend von Abs. 1 gilt für gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind, der 5-fache Satz für den ersten Hund gemäß § 5 Abs. 1, von jährlich 480,00 EUR.*

Wenn der Hund aus dem Tierheim stammt und wenn der Hund vermutlich aufgrund fehlerhafter Erziehung durch den Vorbesitzer gefährlich geworden ist, gilt der 2-fache Satz von jährlich 192,00 EUR. Dies wird vermutet, wenn der Hund längstens seit sechs Monaten beim neuen Besitzer ist.

Dieser Satz kann auf den einfachen Satz nach Abs. 1 auf Antrag reduziert werden, wenn der Hund mindestens zwei Jahre nicht mehr auffällig geworden ist und solange er unauffällig bleibt.

Es wird gebeten, § 7 „Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen“ entsprechend obiger Änderungen anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja, 31 Nein, 2 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 4:

Es wird gebeten, die Hundesteuersatzung wie folgt anzupassen:

§ 5 Steuersatz, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) *Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 96,00 EUR,*

für den zweiten Hund 192,00 EUR,

für jeden dritten und jeden weiteren Hund 288,00 EUR,

für den zweiten oder jeden weiteren Hund, der kastriert/sterilisiert ist oder mit dem nicht gezüchtet werden darf und aus dem Tierheim stammt, jedoch 96,00 EUR.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja, 31 Nein, 3 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Abschließend lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse über den Beschlussvorschlag des Magistrats unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der ALK-Fraktion aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen:

Beschluss

Der der Original-Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung - wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 34 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltung(en)

III/14. Tagesordnungspunkt

Vorhaben- und Erschließungsplan "ehemals Donath-Gelände";

hier: Antrag

Vorlage: 45/2023-A

Auf Anregung von Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse besteht Einvernehmen, analog der Verfahrensweise im Bau- und Umweltausschuss über die Tagesordnungspunkte III/14 und III/15 gemeinsam zu beraten und getrennt abzustimmen.

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlagen.

Die Beratungsergebnisse aus dem Bau- und Umweltausschuss werden von Frau Brill vorge-tragen.

Frau Majchrzak stellt für die ALK-Fraktion einen Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 45/2023-A, wonach der Eigentümer des Grundstücks zur Vorlage einer aktuellen Unter-suchung zu möglichen Altlasten unter den jetzigen Gewerbeflächen zwecks Gefährdungs-abschätzung aufgefördert werden soll.

Frau Hammerschmitt teilt mit, dass die ALK-Fraktion ihre beiden Änderungsanträge zu den Vorlagen 45/2023-A und 46/2023 aus dem Bau- und Umweltausschuss heute erneut zur Abstimmung stellen möchte.

Nach ausführlicher Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse zunächst über folgenden Änderungsantrag der ALK-Fraktion abstimmen:

Der Magistrat wird gebeten, vor Beschlussfassung des Antrages eines Vorhaben- und Erschließungsplans „ehemals Donath-Gelände“ den Eigentümer des Grundstücks darauf

hinzuweisen, dass dieser eine aktuelle Untersuchung zu möglichen Altlasten unter den jetzigen Gewerbeflächen zwecks Gefährdungsabschätzung vorzulegen hat.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja, 22 Nein, 1 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über den Änderungsantrag der ALK-Fraktion zur Vorlage 45/2023-A aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses:

Dem Antrag der S&G Development Objekt Königstein GmbH & Co. KG auf Einleitung eines Aufstellungsbeschlusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB in Königstein-Schneidhain, Wiesbadener Straße 239-241, wird nicht entsprochen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja, 23 Nein, 0 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse lässt über folgenden Beschlussvorschlag des Magistrats zur Vorlage 45/2023-A abstimmen:

Beschluss

- 1) Dem als Antrag der S&G Development Objekt Königstein GmbH & Co.KG vorliegenden Bebauungskonzept im Plangebiet des im Betreff genannten Bebauungsplanes wird im Grundsatz zugestimmt.
- 2) Das Planungsrecht für die Maßnahme ist über einen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 BauGB zu schaffen.
- 3) Eine zentrale Wärmeversorgung soll eingeplant werden.
- 4) Die Verwaltung wird gebeten mit dem Antragsteller über den Erwerb oder der dauerhaften Anmietung von mehreren Wohnungen zur Weitervermietung an Familien mittleren Einkommens oder städtische Bedienstete zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja, 12 Nein, 0 Enthaltung(en)

III/15. Tagesordnungspunkt

Vorhaben- und Erschließungsplan "ehemals Donath-Gelände";

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Vorlage: 46/2023

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse lässt zunächst über den Änderungsantrag der ALK-Fraktion zur Vorlage 46/2023 aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses abstimmen:

Dem Verfahren zur Aufstellung eines „Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan)“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja, 23 Nein, 0 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Abschließend lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse über folgenden Beschlussvorschlag des Magistrats zur Vorlage 46/2023 abstimmen:

Beschluss

- 1) Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines "Vorhabenbezogenen Bebauungsplans" (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "ehemals Donath-Gelände".
- 2) Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke: Königstein-Schneidhain, Gemarkung Schneidhain, Flur 6, Flurstücke 102/5 und 102/6. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7.474,0 m².
- 3) Im Mittelpunkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "ehemals Donath-Gelände" steht die Schaffung von Baurecht für ein urbanes Quartier mit der Errichtung von Wohn- und Gewerbeflächen sowie einer sozialen Einrichtung.
- 4) Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja, 12 Nein, 0 Enthaltung(en)

III/16. Tagesordnungspunkt

Antrag der FDP-Fraktion

- Verkehrsführung Georg-Pingler-Straße/kleiner Parkplatz (P2) -

Vorlage: 8/2023

Herr Iredi erläutert den Antrag der FDP-Fraktion und gibt bekannt, dass die Punkte 1 und 2 des Antrages zurückgezogen werden und somit nur noch Punkt 3 des Antrages gestellt wird.

Herr Boller berichtet über das Ergebnis der Beratungen aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Nach erfolgter Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse über den verbleibenden Punkt 3 des Antrages der FDP-Fraktion abstimmen:

Der Magistrat wird gebeten, die Verkehrsführung der Georg-Pingler-Straße und auf dem kleinen Parkplatz (P2) in der Stadtmitte in folgendem Punkt zu ändern:

Die Verbindung vom kleinen Parkplatz (P2) auf den großen Parkplatz (P1) ist als Einbahnstraße auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 22 Nein, 4 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

III/17. Tagesordnungspunkt

Antrag von Herrn Schneider (AfD)

- Wegfall der Anmeldepflicht für die Sprechzeiten der Stadtverwaltung -

Vorlage: 9/2023

Herr Schneider (AfD) erläutert seinen Antrag.

Herr Boller trägt das Beratungsergebnis aus dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde von Bürgermeister Helm darauf hingewiesen, dass das Bürgerbüro vorrangig mit reservierten Terminen arbeitet. Spontanbesucher erhalten am Eingangsterminal ein Warteticket und werden durch das Bürgerbüro ebenso beraten und bedient.

Bereits während der Coronazeit hat das Bürgerbüro die Servicezeiten auf 28 Stunden wöchentlich (vorher: 19,5 Stunden) erweitert:

Montag bis Freitag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	
Montagnachmittag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstagnachmittag	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Die genannten Servicezeiten sind ab sofort auch die neuen Öffnungszeiten des Bürgerbüros. Der Internetauftritt wurde hinsichtlich der neuen Öffnungszeiten des Bürgerbüros angepasst.

Bürgermeister Helm weist weiter darauf hin, dass auf der städtischen Homepage eine Reihe von Online-Diensten für den Bereich Bürgerbüro angeboten werden, sodass ein Besuch im Rathaus nicht zwangsläufig erforderlich ist.

Da keine Aussprache gewünscht wird, lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse über folgenden Antrag von Herrn Schneider (AfD) abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Bürger ihre Anliegen ab sofort wieder ohne vorherige Anmeldung in der Stadtverwaltung vorbringen können.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja, 30 Nein, 4 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

III/18. Tagesordnungspunkt

Antrag der ALK-Fraktion

- Aufstellung eines Bebauungsplans in der Kernstadt der Stadt Königstein:

"Südlich des Ölmühlweges, westlicher Teil" -

Vorlage: 6/2023

Herr Ostermann erläutert den Antrag der ALK-Fraktion.

Frau Brill berichtet über das Ergebnis der Beratungen aus dem Bau- und Umweltausschuss.

Nach erfolgter Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse über folgenden Antrag der ALK-Fraktion abstimmen:

Für das Gebiet des Ölmühlweges wird die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet soll das bereits durch die Abgrenzungssatzung „Ölmühlweg“ in der geänderten Fassung vom 17.05.2003 definierte Gebiet umfassen, das noch nicht durch den 2022 aufgestellten Bebauungsplan K 80 „Südlich des Ölmühlweges“ beplant wird.

Der Bebauungsplan ist als Priorität 2 in die Prioritätenliste zur Abarbeitung der Bebauungspläne der Kernstadt und Stadtteile einzureihen.

Abstimmungsergebnis: 32 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltung(en)

III/19. Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- Verbesserung der Parkplatzsituation am Ärztehaus -
Vorlage: 11/2023**

Herr Gann erläutert den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Frau Brill trägt das Beratungsergebnis aus dem Bau- und Umweltausschuss vor.

Nach erfolgter Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse über folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abstimmen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, inwieweit durch geeignete Maßnahmen die Parkplatzsituation am Ärztehaus in der Bischof-Kaller-Straße zeitnah wirksam zu verbessern ist.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja, 21 Nein, 6 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse schließt die Sitzung um 22:26 Uhr.

Dr. Michael Hesse
Stadtverordnetenvorsteher

Beate Usinger
Schriftführerin

Anlagen

- zu TOP I/3.5
- zu TOP I/5.8
- zu TOP II/10 (Original-Niederschrift)
- zu TOP III/13 (Original-Niederschrift)

1. Vermerk

Redaktionelle Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 17.04.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus hat in ihrer Sitzung am 07.04.2022 die neue Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Königstein im Taunus beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.04.2022, so dass sie zum 17.04.2022 in Kraft trat.

Mit der grundlegenden Überarbeitung der Gefahrenabwehrverordnung erfolgte als wesentliche Änderung u. a. die Einfügung einer Anlage mit detaillierten Definitionen der Bußgeldsätze bei Verstößen.

Um Verstöße in Bezug auf die neue Gefahrenabwehrverordnung auch systemtechnisch umsetzen zu können, wurde im August 2022 damit begonnen, die dazugehörigen Tatbestände für unsere Software der Ordnungswidrigkeiten (WiNOWiG und OWI21) zu erarbeiten. Hierbei sind leider einige Fehler in Bezug auf § 14 (Ordnungswidrigkeiten) sowie die Anlage (Tatbestandskatalog) aufgefallen.

Folgende Bereiche der Gefahrenabwehrverordnung sind hiervon betroffen:

§ 3 Absatz 2 Gefährdendes Verhalten

Angabe der Uhrzeit: Ersetzung des Wortes „und“ in „bis“

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- Nr. 2: Text doppelt zu Nr. 1, dafür fehlt Tatbestand zu § 2 Absatz 2 Satz 1
- Nr. 3: Absatz 4 existiert nicht, betrifft Absatz 2
- Nr. 4: Es sind 9 anstelle der 8 angegebenen Örtlichkeiten aufgeführt.
- Nr. 8: Absatz 5 existiert nicht, betrifft Absatz 3
- Nr. 15: Definition „Satz 1“ fehlt
- Nr. 23: Absatz 4 existiert nicht, betrifft Absatz 3 Satz 3
- Nr. 24: Definition „Satz 1“ ist nicht notwendig, da nur 1 Satz vorhanden
- Nr. 25: Definition „Satz 1“ fehlt
- Nr. 26: Absatz 3 existiert nicht, betrifft Absatz 2 Satz 2
- Nr. 34: Absatz 1 ist nicht korrekt, betrifft Absatz 2

Anlage zu § 14 (Tabelle Tatbestandskatalog)

- Zeile 2: Absatz 4 existiert nicht, betrifft Absatz 2
- Zeile 3: Absatz 4 existiert nicht, betrifft Absatz 2
- Zeile 4: Es sind 9 anstelle 8 Ziffern vorhanden
- Angabe zu § 14 Nr. 5 fehlt
- Zeile 14: Definition „Satz 1“ fehlt
- Angabe zu § 14 Nr. 23 fehlt
- Zeile 22: Definition „Satz 1“ ist nicht notwendig, da nur 1 Satz vorhanden
- Zeile 23: Definition „Satz 1“ fehlt
- Zeile 24: Absatz 3 existiert nicht, betrifft Absatz 2 Satz 2
- Zeile 25: Angaben zu § 8 Absatz 2 Satz 1 in der logischen Reihenfolge falsch = Nr. 30
- Angabe zu § 14 Nr. 31 fehlt
- Zeile 31: Absatz 1 ist nicht korrekt, betrifft Absatz 2



Die notwendigen Änderungen wurden im ursprünglichen Entwurf zur Beschlussfassung eingearbeitet und als Anlage beigefügt.
Bei den bisher fehlenden Tatbeständen im Tatbestandskatalog wäre zusätzlich noch der entsprechende Betrag zu ergänzen.

Um Verstöße in Bezug auf die Ge- und Verbote der Gefahrenabwehrverordnung rechtssicher ahnden zu können, ist eine redaktionelle Überarbeitung der Gefahrenabwehrverordnung zu empfehlen.

Im Auftrag



Haas

2. Frau Hengen zur Kenntnis 

3. Herrn BGM Helm zur Kenntnis und Entscheidung

02.16.3.2023 

Korrektur

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 71,74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 622) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am 07.04.2022 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Königstein im Taunus beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Fußgängerbereiche, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern befinden.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) Gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es bedarf einer Erlaubnis auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten öffentlichen Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln etc.) anzubringen oder anbringen zu lassen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Nach Ablauf der Erlaubnis sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.

- (2) Wer ohne Erlaubnis nach Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gem. Abs. 1 hingewiesen wird.
- (3) Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Gefährdendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Kinderspiel-, Ballspiel- und Bolzplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr anzubieten bzw. zu überlassen.
- (2) Das Verbot zum Verzehr von Alkohol bzw. Alkohol anzubieten oder zu überlassen gilt auch täglich in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr für folgende öffentlichen Anlagen und Plätze:
 1. Kurpark (zwischen Hauptstraße, Seilerbahnweg, Burgweg und Burghain),
 2. Burghain (zwischen Burgweg, Kurpark, Bahnlinie und Woogtal),
 3. Woogtal (zwischen Burghain, Freibad, Grüner Weg, Ölmühlweg und Altstadt)
 4. Herzog-Adolph-Anlage,
 5. Hubert-Faßbender-Anlage,
 6. Konrad-Adenauer-Anlage,
 7. Dettweiler Tempel,
 8. Pater-Werenfried-Platz,
 9. Hildablick.
- (3) Ausnahmen vom Verbot des Alkoholkonsums an den in Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Örtlichkeiten, können durch den Bürgermeister als Ordnungsbehörde genehmigt werden.
- (4) Zu besonderen Anlässen kann durch den Bürgermeister als Ordnungsbehörde eine zeitliche Ausdehnung des in Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Alkoholverbots angeordnet werden.
- (5) Der Konsum von Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes im öffentlichen Bereich, ist im gesamten Gebiet der Stadt Königstein im Taunus verboten.

§ 4

Grob störendes Verhalten

- (1) Das Betteln durch Vorschicken von Kindern, aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen sowie das organisierte Betteln sind verboten. Ebenso ist die Zurschaustellung von Tieren verboten.

- (2) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im gesamten Gebiet der Stadt Königstein im Taunus außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit von Durchreisenden, wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Flächen und in den Anlagen (§ 1 Abs. 3) an Kraftfahrzeugen Öl- und Reifenwechsel durchzuführen, sowie in Warteposition den Motor laufenzulassen.

§ 5

Straßenmusik, Straßenkunst

- (1) Musikdarbietungen, die ausschließlich oder vorwiegend mit akustischen Instrumenten erzeugt werden, sind nur bis zu einer maximalen Dauer von 45 Minuten pro Tag an der gleichen Stelle oder im gleichen Bereich im Umkreis von 100 Meter zugelassen. Eine darüber hinausgehende Musikbeschallung, die mit elektronischen Verstärkern erzeugt wird ist verboten.

Die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten, sowie die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Sondernutzungssatzung der Stadt Königstein im Taunus bleiben unberührt.

- (2) Straßenkunst jeglicher Art ist genehmigungspflichtig und im Vorfeld der Durchführung beim Magistrat der Stadt Königstein -Fachdienst Sicherheit und Ordnung- zu beantragen.

§ 6

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).
- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a) Beete und Pflanzflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt;
- b) Das unbefugte Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen mit einer langsamen, den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht ausdrücklich verboten ist;
- c) Tiere zu jagen, zu fangen, zu belästigen oder zu töten;

- d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- e) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;
- f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.

Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, können von öffentlichen Plätzen und Anlagen verwiesen werden.

§ 7

Kinderspielplätze und Ballspielplätze

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen nur im Rahmen der jeweils festgelegten Öffnungszeiten und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

Hunde dürfen auf Kinderspielplätze und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 8

Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen:
 - a) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Gaststätten, Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen, Überführungen, in Durchgängen, Unterführungen sowie an Haltestellen sowie des öffentlichen Nahverkehrs.
 - b) in folgenden Grünanlagen und Schutzgebieten: Kurpark, Konrad-Adenauer-Anlage, Herzog-Adolph-Anlage, Hubert-Faßbender-Anlage und Woogtal sowie dem Naturschutzgebiet „Burghain Falkenstein“ und dem FFH-Gebiet „Rombachtal und auf dem Bangert“.
 - c) innerhalb der Burgen Königsteins (Burgruinen Königstein und Falkenstein, sofern das Mitbringen von Hunden gestattet ist).

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus umherlaufen. Hunde sind in den Grünanlagen von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Während der Brut- und Setzzeit sind Hunde außerhalb der Ortschaften in Feld- und Waldnähe sowie im Burghain der Burg Königstein anzuleinen. Die Brut- und Setzzeit wird auf den Zeitraum vom 01.03. – 30.06. eines jeden Jahres festgelegt.

- (4) Die Anleinpflcht von Hunden gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsmäßigen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 9

Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Toilettenanlagen ist nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 10

Behälter für Rohstoffrückgewinnung

Das Befüllen von Altglascontainter ist nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.

§ 11

Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumenkästen und -töpfe, sind gegen das Herabfallen auf öffentliche Flächen zu sichern.

§ 12

Feuer und Grillen

Offenes Feuer -auch mittels eines Holz- und/oder Holzkohlegrill- darf auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen (Kurpark, Konrad-Adenauer-Anlage, Kuckuckstreff, Hubert-Faßbender-Anlage, Herzog-Adolph-Anlage) sowie im gesamten Woogtal nicht entzündet werden. Das Verbot gilt nicht für Flächen –innerhalb den in Satz 1 genannten Bereichen-, in denen das Grillen ausdrücklich erlaubt ist. Die Stadt Königstein im Taunus kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 13

Wildlebende Tiere

Wildlebende Tiere insbesondere Wasservögel (z.B. Enten, Gänse, Schwäne) und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

§14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Absatz 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder anderen Einrichtungen Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 2 Absatz 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 2 Absatz 1 als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 auf Kinderspielplätzen oder auf Ballspielplätzen sowie an den in § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 9 genannten Örtlichkeiten und den festgesetzten Verbotszeiten alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern, Tiere zur Schau stellt oder organisiert bittelt,
6. entgegen § 4 Absatz 2 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
7. entgegen § 4 Absatz 3 auf öffentlichen Flächen und/oder in öffentlichen Anlagen einen Reifen- und/oder Ölwechsel an seinem Kraftfahrzeug durchführt.
8. Entgegen § 4 Absatz 3 in einer öffentlichen Anlage bzw. öffentlichen Fläche, den Motor in Warteposition laufen gelassen hat
9. entgegen § 5 Absatz 1 eine Musikbeschallung ausschließlich oder vorwiegend mit elektronischen Verstärkern erzeugt,
10. entgegen § 5 Absatz 1 eine Musikdarbietung mit akustischen Instrumenten über die Dauer von 45 Minuten pro Tag an der gleichen Stelle bzw. im gleichen Bereich im Umkreis von 100 Metern darbietet.
11. entgegen § 5 Absatz 2 Straßenkunst jeglicher Art ohne Erlaubnis darbietet.
12. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Anpflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
13. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,

14. entgegen § 6 Absatz 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Anpflanzungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt,
15. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Absatz 3 Buchstabe a) und ihre Einrichtungen beeinträchtigt,
16. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete und Pflanzflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielt, Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,
17. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt fährt, abstellt oder parkt,
18. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten, langsamen Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder dort Fahrrad fährt, wo es ausdrücklich verboten ist,
19. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt, belästigt oder tötet,
20. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u.ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
21. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
22. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
23. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 einem Verweis von öffentlichen Plätzen bzw. aus öffentlichen Anlagen nicht Folge leistet,
24. entgegen § 7 Absatz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgestellten Nutzungszeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
25. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre alt ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
26. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
27. entgegen § 8 Absatz 1 Buchstabe a) als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über einen Hund ausübt, den Hund bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Gaststätten, Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen, auf Überführungen, in Durchgängen, in Unterführungen sowie an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs nicht an der Leine führt.
28. entgegen § 8 Absatz 1 Buchstabe b) als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund im Kurpark in der Konrad-Adenauer-Anlage, der

Herzog-Adolph-Anlage oder der Hubert-Faßbender-Anlage oder im Woogtal nicht an der Leine führt.

29. Entgegen § 8 Absatz 1 Buchstabe c) als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund innerhalb der Burgen Königsteins (Burgruinen Königstein und Falkenstein) nicht an der Leine führt.
 30. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus umherlaufen lässt,
 31. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,
 32. entgegen § 8 Absatz 3 den Hund während der Brut- und Setzzeit in den genannten Gebieten nicht anleint.
 33. entgegen § 9 Absatz 1 sich in einer öffentlichen Toilettenanlage aufhält, ohne deren eigentlichen Zweck zu nutzen.
 34. entgegen § 9 Absatz 2 seine Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet.
 35. entgegen § 10 die Altglascontainer werktags außerhalb der erlaubten Zeiten befüllt.
 36. entgegen § 11 die Gegenstände (u.a. Blumentöpfe und/oder Blumenkästen) auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. nicht gegen das Herabfallen auf öffentliche Flächen sichert.
 37. entgegen § 12 offenes Feuer –auch mittels eines Holz- bzw. Holzkohlegrill- auf öffentlichen Flächen, in öffentlichen Anlagen oder im Woogtal entzündet.
 38. entgegen § 13 wildlebende Tiere füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

Die zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister der Stadt Königstein im Taunus als örtliche Ordnungsbehörde.

§15

Ausnahmegenehmigungen

Von den vorstehenden Verboten können die bereits genannten Ausnahmen zugelassen werden. Weitere Ausnahmegenehmigungen können im Rahmen von Festen, Feiern und besonderen Veranstaltungen erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, den 13.04.2022

Jörg Pöschl
Erster Stadtrat

KORREKTUR

Anlage zu § 14 Tatbestandskatalog zur Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung)

Tatbestand	Gebühr in EUR
§ 2 Absatz 1: auf oder an öffentlichen Straßen, Anlagen oder deren Einrichtung Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt	Je Anbringung 60,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 2 Absatz 2 Satz 1: Plakate usw. nicht unverzüglich beseitigt:	Je Anbringung 30,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 2 Absatz 2 Satz 2: Als Veranstalter Plakate usw. nicht unverzüglich beseitigt	Je Anbringung 30,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 3 Absatz 1: Verzehr bzw. überlassen von alkoholischen Getränken auf Kinderspiel- bzw. Ballspielplätzen sowie unter den § 3 Absatz 2 Ziffer 1 bis 9 genannten Örtlichkeiten und den festgesetzten Verbotzeiten	80,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 4 Absatz 1: Betteln durch Vorschicken von Kindern, aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen sowie organisiertes Betteln oder Zurschaustellung von Tieren.	Betrag?
§ 4 Absatz 2: vorübergehendes Wohnen in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen	100,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 4 Absatz 3: Durchführung von Öl- bzw. Reifenwechsel auf öffentlichen Flächen und/oder öffentlichen Anlagen	Ölwechsel 200,00€ Je Wiederholungsfall plus 100,00€ Reifenwechsel 40,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €

§ 4 Absatz 3: In einer öffentlichen Anlage bzw. auf einer öffentlichen Fläche, den Motor in Warteposition laufen lässt.	Motor laufen gelassen 40,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 5 Absatz 1: Eine Musikbeschallung ausschließlich oder vorwiegend mit elektronischen Verstärkern erzeugt.	60,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 5 Absatz 1: eine Musikdarbietung mit akustischen Instrumenten über die Dauer von 45 Minuten pro Tag an der gleichen Stelle im Umkreis von 100 Meter darbietet.	60,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 5 Absatz 2: Straßenkunst jeglicher Art ohne Erlaubnis darbietet.	20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 6 Absatz 1 Satz 1: in öffentlichen Anlagen usw. Anpflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt.	75,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 6 Absatz 1 Satz 2: Papierkörbe, Aschenbescher oder ähnliche Behältnisse, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt.	75,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 6 Absatz 2: Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Anpflanzungen, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt.	75,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 1: Beeinträchtigung der bestimmungsmäßigen Nutzung der Grünanlagen nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a).	35,00 € Je Wiederholungsfall plus 30,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a): Beete und Pflanzflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielen, Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt.	20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1: Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt befährt, abstellt oder parkt.	45,00 € Je Wiederholungsfall plus 35,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3: Mit dem Fahrrad auf Wegen nicht mit einer den Umständen angepassten, langsamen Geschwindigkeit fahren oder dort Fahrrad fahren wo es ausdrücklich verboten ist.	20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €

§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c): Tiere jagt, fängt oder belästigt oder tötet	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 25,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d): in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u.Ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt.	60,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e): Reinigung eines Fahrzeuges in den Anlagen	80,00 € Je Wiederholungsfall plus 65,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f): Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder entfernt.	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 35,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 3 Verweis von öffentlichen Plätzen bzw. aus öffentlichen Anlagen nicht Folge leistet	Betrag?
§ 7 Absatz 1: Nutzung von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und/oder Ballspielplätzen außerhalb der jeweils festgelegten Nutzungszeiten oder entgegen ihres Zweckes.	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 25,00 €
§ 7 Absatz 2 Satz 1: Nutzung von Spielgeräten auf Kinderspielplätzen, obwohl das 14 Lebensjahr überschritten war und keine Aufsichts- bzw. Erziehungsfunktion vorlag.	20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 7 Absatz 2 Satz 2: Hund mit auf Kinderspiel- und/oder Ballspielplatz mitgenommen	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 8 Absatz 1 Buchstabe a): Hund bei öffentlichen Versammlungen usw. nicht an der Leine geführt	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 8 Absatz 1 Buchstabe b): Hund ohne Leine im Kurpark, Konrad-Adenauer-Anlage, Herzog-Adolph-Anlage, Hubert-Faßbender-Anlage oder im Woogtal geführt.	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 8 Absatz 1 Buchstabe c): Hund ohne Leine in den Burgen Königsteins (Burgruinen Königstein und Falkenstein) geführt.	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 8 Absatz 2 Satz 1: Hund unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus umherlaufen lassen	100,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €

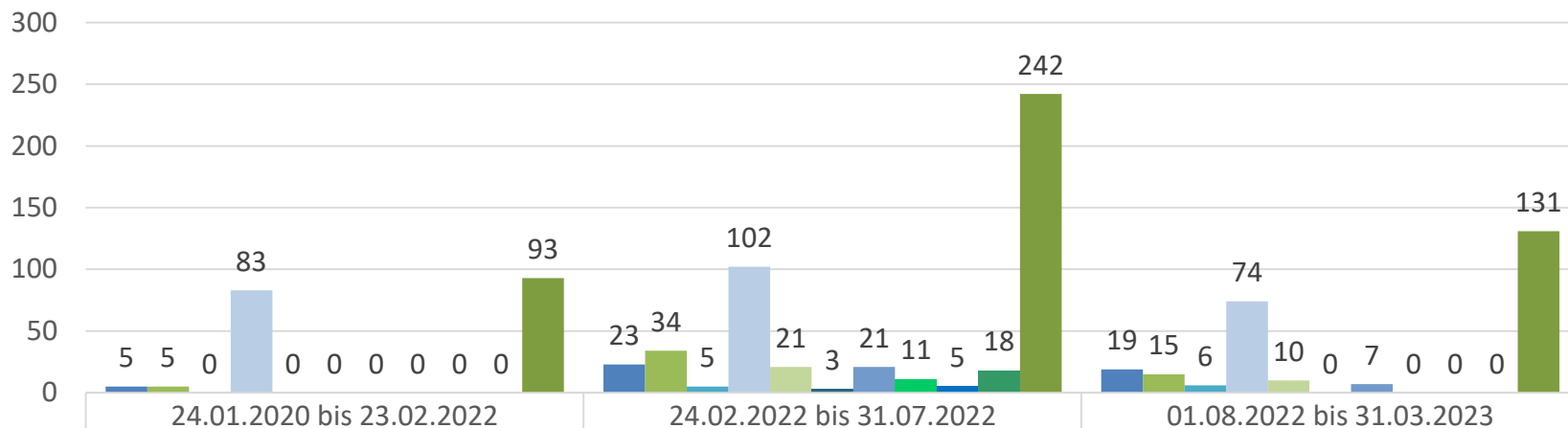
§ 8 Absatz 2 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält	Betrag?
§ 8 Absatz 3: Hund während Brut- und Setzzeit nicht angeleint geführt	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 9 Absatz 1: Aufhalten in einer öffentlichen Toilettenanlage ohne deren Zweck zu nutzen	25,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 9 Absatz 2: Notdurft außerhalb einer Bedürfnisanstalt verrichtet	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 30,00 €
§ 10: Befüllen der Altglascontainer außerhalb der erlaubten Zeiten.	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 20,00 €
§ 11: Gegenstände auf Balkonen usw. nicht gegen Herabfallen auf öffentliche Flächen gesichert	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 25,00 €
§ 12: Entzündung von offenem Feuer- auch mittels Holz- und/oder Holzkohlegrill- auf öffentlichen Flächen in öffentlichen Anlagen und/oder im Woogtal.	65,00 € Je Wiederholungsfall plus 55,00 €
§ 13: Fütterung von wildlebenden Tieren	35,00 € Je Wiederholungsfall plus 25,00 €



Anerkannte Geflüchtete in Königstein im Taunus


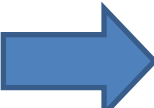
Stand 03.05.2023

Anerkannte Geflüchtete – Zahlen je Unterkunft und Zeitraum




Unterkunft	24.01.2020 bis 23.02.2022	24.02.2022 bis 31.07.2022	01.08.2022 bis 31.03.2023
Georg-Pingler-Str. 29	5	23	19
Bischof-Kaller-Str. 10	5	34	15
Burgweg 7	0	5	6
Forellenweg 5	83	102	74
Am Kaltenborn 5	0	21	10
Alt Falkenstein 43	0	3	0
Altenhainer Str. 26	0	21	7
Ölmühlweg 12	0	11	0
Scharderhohlweg 1	0	5	0
Im Haderheck 9	0	18	0
Gesamt	93	242	131

Anerkannte Geflüchtete - **gesamt**

• Gemeldete ukrainische anerkannte Geflüchtete als Gäste in Privatwohnungen oder mit eigenem Mietvertrag		Ist-Stand 253
• Gesamtzahl der uns bekannten anerkannten Geflüchteten		384

Anerkannte Geflüchtete - Finanzierung der Unterbringung

Die Unterbringung der ukrainischen Geflüchteten in den angemieteten oder stadteigenen Wohnräumen wird finanziert durch

- Pro-Kopf-Pauschale  zur Vereinfachung aufgrund der Vielzahl der Geflüchteten, Finanzierung über den Hochtaunuskreis in Höhe von 15,00 EUR pro Tag / pro Person bis 30.06.2023
- Einweisungsverfügung (kein Mietvertrag) durch das Ordnungsamt mit einer Nutzungsentschädigung, die auf tatsächlichen Kosten basiert

Anerkannte Geflüchtete - Finanzierung der Unterbringung

- Bischof-Kaller-Straße 10
-gemischte Unterkunft
pro-Kopf-Pauschale
+ Einweisungsverfügung
- Am Kaltenborn 5
pro-Kopf-Pauschale
- Georg-Pingler-Straße 29
-gemischte Unterkunft
pro-Kopf-Pauschale
+ Einweisungsverfügung
- Scharderhohlweg 1
pro-Kopf-Pauschale
- Burgweg 7
Einweisungsverfügung

- Forellenweg 5 (vertragliche Vereinbarung zwischen Hochtaunuskreis und dem Eigentümer)

Anerkannte Geflüchtete - aus der Ukraine

- Die ukrainischen Geflüchteten haben alle eine Anerkennung als Flüchtlinge seit dem 01.06.2022 erhalten (kurzum Antragstellung: SGB II beim Jobcenter, Krankenkassen-Wahl, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende)
- Viele sind privat untergebracht, die Finanzierung der Unterkunftskosten sind nicht bekannt bzw. die Unterkünfte werden teilweise auch kostenlos vom Wohnungsgeber zur Verfügung gestellt

Anerkannte Geflüchtete – mit Aufenthaltstitel

- Anerkannte Geflüchtete mit Aufenthaltstitel, wohnhaft in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) Bsp. Forellenweg, sind gesetzlich verpflichtet, eine eigene Wohnung zu suchen
- Ein Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag bei der Stadtverwaltung, Bürgerservice Soziales, ausgestellt und ist Voraussetzung zur Bewerbung für öffentlich geförderte Wohnungen
 - In Königstein im Taunus
 - bei allen Wohnungsbaugesellschaften der Nachbarstädte und innerhalb Hessens

Vorgaben des HTK, Mietobergrenzentabelle (MOG)

- Für Leistungsempfänger gilt bei Anmietung einer Wohnung die Mietobergrenze
- diese bezeichnet die angemessene Bruttokaltmiete (Grundmiete und kalte Nebenkosten), Heizkosten werden zusätzlich anerkannt

- Haushaltsgröße

<u>Vergleichsraum I</u>	<u>Vergleichsraum II</u>
Friedrichsdorf, Kronberg, Oberursel, Steinbach, Glashütten Bad Homburg, Königstein	Grävenwiesbach, Weilrod, Usingen, Schmitten, Wehrheim Neu-Anspach

1 Person	512,00 EUR	443,00 EUR
2 Personen	655,00 EUR	511,00 EUR
3 Personen	778,00 EUR	623,00 EUR
4 Personen	990,00 EUR	806,00 EUR
5 Personen	1.050,00 EUR	837,00 EUR
jede weitere Person	+ 127,00 EUR	+ 101,00 EUR

Benötigter Wohnraum für anerkannte Geflüchtete

- Forellenweg 5 (Gemeinschaftsunterkunft) 74 Bewohner*innen
(Auszug Priorität lt. HTK)
 - 1 Familie mit 8 Personen
 - 3 Familien mit 5 Personen
 - 1 Familie mit 3 Personen
 - 12 Familien mit 4 Personen
- Bischof-Kaller-Straße 10 11 Bewohner*innen
 - 1 Familie mit 5 Personen
 - 3 Familien mit 2 Personen
- Am Kaltenborn 5 10 Bewohner*innen
 - 2 Familien mit 2 Personen
 - 1 Familie mit 6 Personen

Benötigter Wohnraum für anerkannte Geflüchtete

- Scharderhohlweg 1 5 Bewohner
 - 2 Familien mit 2 Personen
 - 1 Person
- Georg-Pingler-Straße 29 23 Bewohner
 - 6 Familien mit 3 Personen
 - 2 Familie mit 2 Personen
 - 1 Person
- Burgweg 7 6 Bewohner
 - 1 Familie mit 3 Personen
 - 3 Einzelpersonen

Anerkannte Geflüchtete – Kosten/Einnahmen

- Bisher entstandene Kosten seit Februar 2022 bis März 2023
898.692,00 Euro
- Einnahmen von pro Kopf Pauschale und
Einweisungsverfügungen seit Februar 2022 bis März 2023
479.000,00 Euro Gesamtsumme

> Differenz: 419.692 Euro

Freie Kapazitäten zur Unterbringung von (anerkannten) Geflüchteten

- Am Kaltenborn 5 OG /Bad/Küche 3 Zi. à 3 Pers. 9 Personen
- Am Kaltenborn 7 EG/Bad/Küche/sep. WC 9 Personen
- OG /Bad/ Küche/sep.WC 11 Personen
- Georg-Pingler-Straße 29 4 W. à 3 Personen 12 Personen
- Bischof-Kaller-Straße 10 16 Zimmer à 2 Pers. 32 Personen

2 Gemeinschaftsküchen pro Etage
2 Duschräume à 3 Duschen (m/w)
3 sep. WC pro Etage

- Die Zimmer sind mit Waschbecken ausgestattet


- Laut Brandschutz nicht mehr als 50 Personen unterbringen!

- **Gesamtkapazität 73 Personen**

Asylsuchende – Aufnahmequote

- Die Verteilung der Asylsuchenden erfolgt für die BRD nach dem Königsteiner Schlüssel
- Mit dem Königsteiner Schlüssel ist festgelegt, wie die einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen sind. Der Anteil, den ein Land danach tragen muss, richtet sich zu zwei Dritteln nach dem Steueraufkommen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl, für Hessen liegt der Anteil bei 7,5 %.
- Das Landesaufnahmegesetz ([Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen gültig bis 31.12.2024](#)) regelt dann die Zuweisung der Asylsuchenden. Die Verteilung erfolgt über das Regierungspräsidium Darmstadt an die Landkreise und kreisfreien Städte (Bsp. Hochtaunuskreis und Bad Homburg v.d.H.)
- Hierbei richten sich die Obergrenzen für die Zuweisung der Anzahl von Flüchtlingen pro Stadt bzw. Gemeinde grundsätzlich nach deren Einwohnerzahl.

Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VuUGebVO)

-  Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (vom 21.11.2014 gültig bis 31.12.2024)
- Die Aufnahmequote der nach [§ 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes](#) und der nach [§ 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern](#) aufzunehmenden Personen beträgt jeweils für die Landkreise und kreisfreien Städte bis 100 tsd. Einwohner. 1 %, 100 bis 150 tsd. Einwohner 2% usw.
- Der Hochtaunuskreis ist eine Gebietskörperschaft mit 237.041 tsd. Einwohner, demnach 4,5 % Aufnahmequote
- Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen und Anteile der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung am 30. Juni des Vorjahres.
- Die Aufnahmequote nach [§ 1 \(VuUGebVO\)](#) vermindert sich bei einem Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung [§ 2 \(VuUGebVO\)](#)
- Somit für besteht für Königstein eine Aufnahmequote von momentan **15 Personen/Asylbewerbern (laut aktueller Mitteilung des Hochtaunuskreises)**

Wir bedanken uns für Ihre
Aufmerksamkeit!



Königstein im Taunus, den 30.11.16
Az. IV 65-12-93 / Bg

Liegenschaft Sodener Straße 2, Sachstand

Der Kauf der Liegenschaft Sodener Straße 2 erfolgte unter der Begründung und Zielvorgabe „Unterbringung von Asylbegehrenden“. Zum damaligen Zeitpunkt gab es einen überaus nachvollziehbaren Bedarf an Unterkünften und andere Möglichkeiten, die sich heute eröffnen, waren noch nicht erkennbar. Auch heute bleiben die Notwendigkeiten offen und unklar.

Nach Vollzug des Ankaufes der Liegenschaft, der sich über Monate hingezogen hat, war bereits erkennbar, dass der Bedarf jetzt bei der Folgeunterbringung von anerkannten Flüchtlingen bestand. So wurde gemeinsam mit dem Architekten Hans-Dieter Wolf aus Falkenstein als Ziel statt einer Gruppenunterkunft eine Wohnunterkunft ins Auge gefasst. Am 26.09.2016 wurde ein entsprechender Bauantrag zur Umnutzung des Dachgeschosses als Wohnung bei der Bauaufsicht eingereicht.

Bei der Zusammenstellung der Baukosten war allen Beteiligten vorher klar, dass diese nach Veränderung der Zielsetzung deutlich höher sein würden, als zum Zeitpunkt des Kaufes der Liegenschaft. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich nach Schätzungen von Herrn Wolf auf 387.160,72 €.

Da die heutige Situation um die Unterbringung von Asylbegehrenden und die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen völlig unübersichtlich und unklar ist, hat die Verwaltung das Projekt mit sofortiger Wirkung gestoppt.

Unabhängig von der nicht berechenbaren Zahl der noch zu erwartenden Asylbegehrenden, ist nicht klar, ob im Forellenweg eine Unterkunft gebaut wird, das Altenwohlfheim weiterhin genutzt werden kann, das Gebäude Am Kaltenborn 11-13 errichtet wird, so dass zum heutigen Zeitpunkt eine sichere Entscheidung für die eine oder andere Nutzung nicht getroffen werden kann.

Böhmig

Herrn Bürgermeister Helm zur Kenntnis
An FB I, Fachdienst Gremien zur Weiterleitung

Kostenermittlung nach DIN 276

Art: Kostenberechnung (vorbehaltlich Auflagen aus Brandschutzkonzept)

Bauherr: Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Architekt: Architekturbüro Wolf, Dipl.-Ing. Hans-Dieter Wolf
 Alt Falkenstein 43
 61462 Königstein im Taunus

Baumaßnahme: Teilsanierung einer Wohnunterkunft
 Sodener Str. 2
 61462 Königstein im Taunus

Bruttorauminhalt (BRI):	982,62	m3
Bruttogrundfläche (BGF):	397,05	m2
Wohnfläche (WF):	199,56	m2
Fläche Baugrundstück (FBG):	710,00	m2
Bebaute Fläche (BF):	274,13	m2
Unbebaute Fläche (UBF):	435,87	m2

Zusammenstellung der Kosten von Seite 2 bis 13

Kostengruppen				Teilbeträge € incl. Mwst.	Gesamtbetrag € incl. Mwst.
Ordnungszahl	DIN 276			1. Ebene	Summe 1.Ebene
1	0	0	0	- €	
2	0	0	0	- €	
3	0	0	0	222.750,00 €	
4	0	0	0	97.500,00 €	
5	0	0	0	8.500,00 €	
6	0	0	0	- €	
7	0	0	0	58.410,72 €	
Gesamtkosten der Maßnahme:					387.160,72 €

aufgestellt von:

Ort, Datum

Unterschrift

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt.	€	Teilbeträge incl. MwSt.	€	Gesamtbetrag incl. MwSt.	€
Ordnungszahl	Text			3. Ebene		2. Ebene Summe der 3. Ebene		1. Ebene Summe der 2. Ebene	
1.0 GRUNDSTÜCK									
				1.1 Grundstückswert bzw. -kosten					
1	1	1	0	Grundstückskaufpreis	- €				
1	1	2	0	Grundstückswert	- €				
1	1	0	0	Summe Grundstückswert bzw. -kosten:		- €			
				1.2 Grundstücksnebenkosten					
1	2	1	0	Vermessungsgebühren	- €				
1	2	2	0	Gerichtsgebühren	- €				
1	2	3	0	Notariatsgebühren	- €				
1	2	4	0	Maklerprovisionen	- €				
1	2	5	0	Grunderwerbssteuer	- €				
1	2	6	1	Wertermittlungen	- €				
1	2	6	2	Altlastenuntersuchungen	- €				
1	2	6	3	Baugrunduntersuchungen	- €				
1	2	6	4	sonst. Untersuchungen	- €				
1	2	7	0	Genehmigungsgebühren	- €				
1	2	8	0	Bodenordnung, Grenzregulierung	- €				
1	2	9	0	Grundstücksnebenkosten, Sonstiges	- €				
1	2	0	0	Summe Grundstücksnebenkosten:		- €			
				1.3 Freimachen					
1	3	1	0	Abfindungen	- €				
1	3	2	0	Ablösen dinglicher Rechte	- €				
1	3	9	0	Freimachen, Sonstiges	- €				
1	3	0	0	Summe Freimachen:		- €			
1	0	0	0	Summe Grundstück:					- €

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt.	€	Teilbeträge incl. MwSt.	€	Gesamtbetrag € incl. MwSt.
Ordnungszahl	Text			3. Ebene		2. Ebene Summe der 3. Ebene		1. Ebene Summe der 2. Ebene
2.0 HERRICHTEN UND ERSCHLIEßEN								
				2.1 Herrichten				
2	1	1	0	Sicherungsmaßnahmen	- €			
2	1	2	0	Abbruchmaßnahmen	- €			
2	1	3	0	Altlastenbeseitigung	- €			
2	1	4	0	Herrichten der Geländeoberfläche	- €			
2	1	9	0	Herrichten, Sonstiges	- €			
2	1	0	0	Summe Herrichten:		- €		
				2.2 Öffentliche Erschließung				
2	2	1	0	Abwasserentsorgung	- €			
2	2	2	0	Wasserversorgung	- €			
2	2	3	0	Gasversorgung	- €			
2	2	4	0	Fernwärmeversorgung	- €			
2	2	5	0	Stromversorgung	- €			
2	2	6	0	Telekommunikation	- €			
2	2	7	0	Verkehrerschließung	- €			
2	2	8	0	Erdarbeiten	- €			
2	2	9	0	Öffentliche Erschließung, Sonstiges	- €			
2	2	0	0	Summe Öffentliche Erschließung:		- €		
				2.3 Nichtöffentliche Erschließung				
2	3	0	0	Kosten der nichtöffentlichen Erschließung sh. Kostengruppe 5.4				
				2.4 Ausgleichsabgaben				
2	4	1	0	Ablösung Stellplätze	- €			
2	4	2	0	Ablösung Naturschutz	- €			
2	4	9	0	Ausgleichsabgaben, Sonstiges	- €			
2	4	0	0	Summe Ausgleichsabgaben:		- €		
2	0	0	0	Summe Herrichten und Erschließen:				- €

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt.	€	Gesamtbetrag incl. MwSt.	€
Ordnungszahl	Text			2. Ebene		1. Ebene	Summe der 2. Ebene
3.0 BAUWERK - BAUKONSTRUKTIONEN							
3	0	0	1	Baustelleneinrichtung und Gerüstarbeiten	5.000,00 €		
3	0	0	2	Erdarbeiten	- €		
3	0	0	5	Brunnenbau- und Aufschlußbohrungen	- €		
3	0	0	6	Verbau-, Ramm- und Einpreßarbeiten	- €		
3	0	0	8	Wasserhaltungsarbeiten	- €		
3	0	1	0	Dränarbeiten	- €		
3	0	1	2	Mauerarbeiten	5.500,00 €		
3	0	1	3	Beton- und Stahlbetonarbeiten	- €		
3	0	1	4	Naturwerkstein- und Betonwerksteinarbeiten	- €		
3	0	1	6	Zimmer- und Holzbauarbeiten	3.500,00 €		
3	0	1	7	Stahlbauarbeiten	- €		
3	0	1	8	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser	- €		
3	0	2	0	Dachdeckungsarbeiten	- €		
3	0	2	1	Dachabdichtungsarbeiten	10.500,00 €		
3	0	2	2	Klempnerarbeiten	- €		
3	0	2	3	Putz- und Stuckarbeiten	7.500,00 €		
3	0	2	4	Fliesen- und Plattenarbeiten	8.500,00 €		
3	0	2	5	Estricharbeiten	500,00 €		
3	0	2	7	Tischlerarbeiten	27.500,00 €		
3	0	2	8	Parkett- und Holzpflasterarbeiten	- €		
3	0	2	9	Beschlagarbeiten	- €		
3	0	3	0	Rolladenarbeiten, Sonnenschutz- u. Verdunkelungsanlagen	- €		
3	0	3	1	Metallbau- und Schlosserarbeiten	9.500,00 €		
3	0	3	2	Verglasungsarbeiten	- €		
				Übertrag:	78.000,00 €		

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt.	€	Gesamtbetrag € incl. MwSt.
Ordnungszahl		Text		2. Ebene		1. Ebene Summe der 2. Ebene
			Übertrag:		78.000,00 €	
3	0	3	3 Gebäudereinigungsarbeiten		4.250,00 €	
3	0	3	4 Maler- und Lackierarbeiten		33.500,00 €	
3	0	3	5 Korrosionsschutzarb. an Stahl- u. Alu-Baukonstr.		- €	
3	0	3	6 Bodenbelagsarbeiten		26.000,00 €	
3	0	3	7 Tapezierarbeiten		- €	
3	0	3	9 Trockenbauarbeiten		43.000,00 €	
3	2	0	0 Schlüsselfertige Ausf. für Bauwerk-Baukonstr.		- €	
3	3	0	0 bei bebautem Grundst. Wert des vorh. Gebäudes		- €	
3	9	0	0 sonst. Leistungen bei Bauwerk-Baukonstruktionen (Abbruchmaßnahmen)		38.000,00 €	
3	0	0	0 Summe Bauwerk-Baukonstruktionen:			222.750,00 €

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt.	€	Gesamtbetrag € incl. MwSt.
Ordnungszahl	Text			2. Ebene der 3. Ebene	Summe	1. Ebene Summe der 2. Ebene
4.0 BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN						
4	0	0	9	Entwässerungskanalarbeiten	- €	
4	0	1	1	Abscheider- und Kleinkläranlagen	- €	
4	0	4	0	Heizungs- u. zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen	- €	
4	0	4	2	Gas- und Wasserinst.-arbeiten -Leitungen und Armaturen-	- €	
4	0	4	3	Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und Abwasser	- €	
4	0	4	4	Abwasserinstallationsarbeiten -Leitungen und Abläufe-	- €	
4	0	4	5	Gas-,Wasser- u.Abwasserinst.-arb. -Einrichtungsgegenstände-	- €	
4	0	4	6	Gas-,Wasser- u. Abwasserinst.-arb. -Betriebseinrichtungen-	- €	
4	0	4	7	Wärme- u. Kälte-dämmarbeiten an betriebstechn. Anlagen	- €	
4	0	4	9	Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräte	- €	
4	0	5	0	Blitzschutz- und Erdungsanlagen	- €	
4	0	5	1	Bauleistungen für Kabelanlagen	- €	
4	0	5	2	Mittelspannungsanlagen	- €	
4	0	5	3	Niederspannungsanlagen	- €	
4	0	5	5	Ersatzstromversorgungsanlagen	- €	
4	0	5	6	Batterien	- €	
4	0	5	8	Leuchten und Lampen	- €	
4	0	6	0	Elektroakustische Anlagen, Sprechanal., Personenrufanlagen	- €	
4	0	6	1	Fernmeldeleitungsanlagen	- €	
4	0	6	3	Meldeanlagen	- €	
4	0	6	5	Empfangsantennenanlagen	- €	
4	0	6	7	Zentr. Leittechnik für betriebstechn. Anlagen in Gebäuden	- €	
4	0	6	9	Aufzüge	- €	
4	0	7	0	Regelung und Steuerung für heiz-,raumluft-u.sanit.Anlagen	- €	
				Übertrag:	- €	

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt.	€	Gesamtbetrag incl. MwSt.	€
Ordnungszahl		Text		2. Ebene		1. Ebene Summe der 2. Ebene	
			Übertrag:		- €		
4	0	7	4 Raumluftechnische Anlagen - Zentralgeräte -		- €		
4	0	7	5 Raumluftechnische Anlagen - Luftverteilssysteme -		- €		
4	0	7	6 Raumluftechnische Anlagen - Einzelgeräte -		- €		
4	0	7	7 Raumluftechnische Anlagen - Schutzräume -		- €		
4	0	7	8 Raumluftechnische Anlagen		- €		
4	2	0	0 Schlüsself. Ausf. für Bauwerk-Technische Anlagen		- €		
4	9	0	0 Sonst. Leistungen bei Bauwerk-Technische Anlagen		- €		
			Schätzkosten Heizung/Sanitär		80.500,00 €		
			Schätzkosten Elektro		17.000,00 €		
4	0	0	0 Summe Bauwerk - Technische Anlagen:				97.500,00 €

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt.	€	Teilbeträge incl. MwSt.	€	Gesamtbetrag € incl. MwSt.
Ordnungszahl	Text			3. Ebene		2. Ebene der 3. Ebene	Summe	1. Ebene Summe der 2. Ebene
5.0 AUßENANLAGEN								
				5.1 Geländeflächen				
5	1	0	0	Bearbeitung aller Geländeflächen			- €	
				5.2 Befestigte Flächen				
5	2	1	0	Wege	- €			
5	2	2	0	Straßen	- €			
5	2	3	0	Plätze und Höfe	- €			
5	2	4	0	Stellplätze	- €			
5	2	5	0	Sportplatzflächen	- €			
5	2	6	0	Spielplatzflächen	- €			
5	2	7	0	Gleisanlagen	- €			
5	2	9	0	Befestigte Flächen, Sonstiges	8.500,00 €			
5	2	0	0	Summe befestigte Flächen:			8.500,00 €	
				5.3 Baukonstruktionen in Außenanlagen				
5	3	0	0	Alle Baukonstruktionen in Außenanlagen			- €	
				5.4 Techn. Anlagen in Außenanlagen				
5	4	1	0	Abwasserentsorgungsanlagen	- €			
5	4	2	0	Wasserversorgungsanlagen	- €			
5	4	3	0	Gasversorgungsanlagen	- €			
5	4	4	0	Wärmeversorgungsanlagen	- €			
5	4	5	0	Lufttechnische Anlagen	- €			
5	4	6	0	Stromversorgungsanlagen	- €			
5	4	7	0	Fernmelde- und Informationstechn. Anl.	- €			
5	4	8	0	Nutzungsspezifische Anlagen	- €			
5	4	9	0	Techn. Anl. in Außenanl., Sonstiges	- €			
5	4	0	0	Summe Techn. Anlagen in Außenanlagen:			- €	
				Übertrag:			8.500,00 €	

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt.	€	Teilbeträge incl. MwSt.	€	Gesamtbetrag incl. MwSt.	€
Ordnungszahl		Text		3. Ebene		2. Ebene Summe der 3. Ebene		1. Ebene Summe der 2. Ebene	
				Übertrag:		8.500,00 €			
				5.5 Einbauten in Außenanlagen					
5	5	1	0	Allgemeine Einbauten	- €				
5	5	2	0	Besondere Einbauten	- €				
5	5	9	0	Einbauten in Außenanlagen, Sonstiges	- €				
5	5	0	0	Summe Einbauten in Außenanlagen:		- €			
				5.8 Schlüsselfertige Ausführung für Außenanlagen					
5	8	0	0	Schlüsselfertige Ausführung für Außenanlagen		- €			
				5.9 Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen					
5	9	0	0	Alle sonst. Maßnahmen in Außenanlagen		- €			
5	0	0	0	Summe Außenanlagen:				8.500,00 €	

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt.	€	Teilbeträge incl. MwSt.	€	Gesamtbetrag incl. MwSt.	€
Ordnungszahl	Text			3. Ebene		2. Ebene Summe der 3. Ebene		1. Ebene Summe der 2. Ebene	
6.0:AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE									
				6.1 Ausstattung					
6	1	1	0	Allgemeine Ausstattung	- €				
6	1	2	0	Besondere Ausstattung	- €				
6	1	9	0	Ausstattung, Sonstiges	- €				
6	1	0	0	Summe Ausstattung:		- €			
				6.2 Kunstwerke					
6	2	1	0	Kunstobjekte	- €				
6	2	2	0	Künstler. gestaltete Bauteile d. Bauwerks	- €				
6	2	3	0	Künstler. gestaltete Bauteile d. Außenanl.	- €				
6	2	9	0	Kunstwerke, Sonstiges	- €				
6	2	0	0	Summe Kunstwerke:		- €			
6	0	0	0	Summe Ausstattung und Kunstwerke:					- €

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt.	€	Teilbeträge incl. MwSt.	€	Gesamtbetrag incl. MwSt.	€
Ordnungszahl	Text			3. Ebene		2. Ebene Summe der 3. Ebene		1. Ebene Summe der 2. Ebene	
7.0 BAUNEVENKOSTEN									
7.1 Bauherrenaufgaben									
7	1	1	0	Projektleitung	- €				
7	1	2	0	Projektsteuerung	- €				
7	1	3	0	Betriebs- und Organisationsberatung	- €				
7	1	4	0	Verwaltungsleistungen	- €				
7	1	9	0	Bauherrenaufgaben, Sonstiges	- €				
7	1	0	0	Summe Bauherrenaufgaben:		- €			
7.2 Vorbereitung der Objektplanung									
7	2	1	0	Untersuchungen	- €				
7	2	2	0	Wertermittlungen	- €				
7	2	3	0	Städtebauliche Leistungen	- €				
7	2	4	0	Landschaftsplanerische Leistungen	- €				
7	2	5	0	Wettbewerbe	- €				
7	2	9	0	Vorbereitung der Objektpl., Sonstiges	- €				
7	2	0	0	Summe Vorbereitung der Objektplanung:		- €			
7.3 Architekten- und Ingenieurleistungen									
7	3	1	1	Gebäude, Phasen 1 bis 7 nach HOAI	34.400,00 €				
7	3	1	2	Gebäude, Phasen 8 und 9 nach HOAI (nur LP 8)	15.900,00 €				
7	3	2	0	Freianlagen	- €				
7	3	3	0	Raumbildende Ausbauten	- €				
7	3	4	0	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	- €				
7	3	5	0	Tragwerksplanung	- €				
7	3	6	1	Heizung	- €				
7	3	6	2	Klima/Lüftung	- €				
7	3	6	3	Sanitär	- €				
				Übertrag:	50.300,00 €		- €		

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt. €	Teilbeträge incl. MwSt. €	Gesamtbetrag incl. MwSt. €
Ordnungszahl		Text		3. Ebene	2. Ebene Summe der 3. Ebene	1. Ebene Summe der 2. Ebene
			Übertrag:	50.300,00 €	- €	
7	3	6	4	Elektro	- €	
7	3	9	0	Architekten- und Ing.-Leist., Sonstiges	4.610,72 €	
7	3	0	0	Summe Architekten- u. Ingenieurleistungen:	54.910,72 €	
			7.4 Gutachten und Beratung			
7	4	1	0	Thermische Bauphysik	- €	
7	4	2	0	Schallschutz und Raumakustik	- €	
7	4	3	0	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau	- €	
7	4	4	0	Vermessung	- €	
7	4	5	0	Lichttechnik	- €	
7	4	9	0	Gutachten und Beratung, Sonstiges	1.000,00 €	
7	4	0	0	Summe Gutachten und Beratung:	1.000,00 €	
			7.5 Kunst			
7	5	1	0	Kunstwettbewerb	- €	
7	5	2	0	Honorare	- €	
7	5	9	0	Kunst, Sonstiges	- €	
7	5	0	0	Summe Kunst:	- €	
			7.6 Finanzierung			
7	6	1	1	Disagio	- €	
7	6	1	2	Bürgschaftsgebühren	- €	
7	6	1	3	Zwischenfinanzierung	- €	
7	6	1	4	Gutachter	- €	
7	6	1	5	Zinsen Fremdkapital	- €	
7	6	1	6	Zinsen Eigenkapital	- €	
7	6	1	7	Erbbauszinsen	- €	
7	6	1	8	Bereitstellungszinsen	- €	
			Übertrag:	- €	55.910,72 €	

Kostengruppen				Teilbeträge incl. MwSt.	€	Teilbeträge incl. MwSt.	€	Gesamtbetrag incl. MwSt.	€
Ordnungszahl				Text	3. Ebene	2. Ebene	Summe	1. Ebene	
						der 3. Ebene		Summe der 2. Ebene	
				Übertrag:	- €		55.910,72 €		
7	6	1	9	Zinsen, Sonstiges	- €				
7	6	9	1	Notarkosten	- €				
7	6	9	2	Gerichtskosten	- €				
7	6	0	0	Summe Finanzierung:			- €		
				7.7. Allgemeine Baunebenkosten					
7	7	1	0	Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	1.000,00 €				
7	7	2	1	Bauwache	- €				
7	7	2	2	Nutzungsschäd. während der Bauzeit	- €				
7	7	2	3	Gestellung des Bauleitungsbüros	- €				
7	7	3	0	Bemusterungskosten	- €				
7	7	4	0	Betriebskosten während der Bauzeit	1.500,00 €				
7	7	5	0	Versicherungen	- €				
7	7	6	0	Grundsteuer	- €				
7	7	9	1	1. Spatenstich	- €				
7	7	9	2	Grundsteinlegung	- €				
7	7	9	3	Richtfest	- €				
7	7	9	4	Lichtpausen, Dokumentation	- €				
7	7	0	0	Summe Allgem. Baunebenkosten:			2.500,00 €		
				7.9 Sonstige Baunebenkosten					
7	9	0	0	Alle sonstigen Baunebenkosten			- €		
7	0	0	0	Summe Baunebenkosten:					58.410,72 €

Neufassung der Hundesteuersatzung

Satzung der Stadt Königstein über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am
die folgende Satzung beschlossen:

Hundesteuersatzung

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	96,00 EURO,
für den zweiten Hund	192,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	288,00. EURO.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 480,00 EURO. *(5facher Satz für den ersten Hund gemäß § 5 Abs. 1)*
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.
 3. Hunde die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Hochtaunuskreis erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 – nur gewährt, wenn
 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Königstein im Taunus - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt Königstein im Taunus kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Königstein im Taunus – Steueramt - innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (5) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus liegt.

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Königstein im Taunus zurückzugeben.

§ 11

Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 12

Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Königstein im Taunus bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom in der letzten Fassung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, den

.....

Helm, Bürgermeister

